1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages Vom XX.XX.2023

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Bad Hindelang folgende Satzung:

§ 1
Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages im Markt Bad Hindelang vom 21.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

Das Kurgebiet der Gemeinde ist in die Kurbezirke 1 und 2 unterteilt.

Der Kurbezirk 1 umfasst das gesamte Gemeindegebiet inklusive Oberjoch während der Sommersaison vom 01.04. bis 14.12.

Der Kurbezirk 2 umfasst den Ortsteil Oberjoch während der Wintersaison vom 15.12. bis 31.03. Die genaue Abgrenzung dieses Kurbezirks ist aus einer Karte (Maßstab 1:6000 mit Stand vom 19.04.2023) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden im Rathaus des Marktes Bad Hindelang eingesehen werden kann.

§ 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

(2) Der Beitrag beträgt für Erwachsene pro Aufenthaltstag und Person

a) im Kurbezirk 1 3,30 €
b) im Kurbezirk 2 3,80 €

Als Erwachsene gelten Personen, die am Abreisetag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Beitrag beträgt für Jugendliche pro Aufenthaltstag und Person

a) im Kurbezirk 1 2,00 €
b) im Kurbezirk 2 2,00 €

Als Jugendliche gelten Personen, die am Abreisetag das 6. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

(2) Der Beitrag beträgt für Erwachsene im Sinne des § 5 Abs. (2) Kurbeitragssatzung für das Kalenderjahr

a) im Kurbezirk 1 165,00 €
b) im Ortsteil Oberjoch 172,00 €

(3) Der Beitrag beträgt für Jugendliche im Sinne des § 5 Abs. (3) Kurbeitragssatzung für das Kalenderjahr

a) im Kurbezirk 1 100,00 €
b) im Ortsteil Oberjoch 100,00 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Markt Bad Hindelang, XX.XX.2023

Dr. Sabine Rödel
Erste Bürgermeisterin